

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 68/08 B

L 11 AS 340/07 (Bayerisches LSG)
S 9 AS 595/06 (SG Würzburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung für Erwerbsfähige Landkreis
Aschaffenburg,
Goldbacher Straße 25 - 27, 63739 Aschaffenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts am 13. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 24.5.2008 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 8.5.2008 in einem von ihr selbst unterzeichneten Schreiben vom 27.6.2008 Beschwerde eingelegt. Diese ist beim Bundessozialgericht erst am 4.7.2008 und damit nicht innerhalb der Monatsfrist zur Einlegung der Beschwerde eingelegt worden (vgl. § 160a Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Beschwerde entspricht außerdem nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.
- 2 Die nicht form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

